

Statuten des Vereins „MFG Ärztegruppe“

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8: Vereinsorgane.....	4
§ 9: Generalversammlung.....	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§ 11: Vorstand.....	6
§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	7
§ 14: Rechnungsprüfer.....	8
§ 15: Schiedsgericht.....	8
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	9
§ 17: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	9
Anhang (nicht Teil der Statuten).....	10

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "MFG Ärztegruppe".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Projekten und Einrichtungen im Gesundheitsbereich, welche der Entwicklung eines freien, demokratischen und auf Grundrechten basierenden Gesundheitssystems dienen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Diskussionen und Veranstaltungen zu freien, demokratischen, auf Grundrechten basierenden Fragestellungen unseres Gesundheitssystems
 - b) Förderung von alternativen Gesundheitsprojekten
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Publikationen für alle, welche im Gesundheitsbereich arbeiten oder daran interessiert sind.
 - d) Bereitstellung eines elektronischen Forums für Mitglieder (z.B. discourse.org) zur Diskussion und zur Vorbereitung von Anträgen für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen und für bindende Abstimmungen für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie für Meinungsbilder für unterstützende Mitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Erträge aus geselligen Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es müssen mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder Ärzte sein, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigt sind und die in die öffentlich zugängliche Österreichische Ärzteliste eingetragen sind („eingetragene Ärzte“). Dazu haben diese eingetragenen Ärzte ihre ÖÄK-Ärzt Nummer bei Aufnahme in den Verein anzugeben. Bei Aufgabe der Eintragung haben die ordentlichen Mitglieder dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Im Falle, dass der Anteil der eingetragenen Ärzte an den ordentlichen Mitgliedern unter 50 % fällt, sind solange keine neuen nicht-eingetragenen Ärzte als Mitglieder aufzunehmen, bis wieder mindestens 50 % Anteil an eingetragenen Ärzten erreicht ist.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat eine Kontakt-E-Mailadresse und eine Kontakt-Mobil-Telefonnummer anzugeben. Die Kontaktdaten der ordentlichen Mitglieder stehen auch allen anderen ordentlichen Mitgliedern zur Kontaktaufnahme per Klarnamen über E-Mail, Telefon, das Forum und eine Telegramgruppe (MFG Ärztegruppe) zur Verfügung. Auch der Mitgliedsstatus wird im Forum den anderen Mitgliedern zugänglich gemacht. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Kontaktdaten der unterstützenden Mitglieder stehen nur vereinsintern dem Vorstand und zur Verwaltung beauftragten Personen zur Verfügung. Unterstützende Mitglieder können im Forum und in der Telegram Gruppe mit Klarnamen oder mit einem Pseudonym teilnehmen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei auch elektronische Signatur zulässig ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des nachweislichen E-Mailversandes maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Nach der zweimaligen Mahnung erfolgt automatisch eine Umstufung von einem ordentlichen Mitglied zu einem unterstützenden Mitglied. Nach Zahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages kann ein neuerliches Ansuchen auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen

grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe der Kontaktdaten im Forum kann jederzeit widerrufen werden. Dies ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Verein unter Einhaltung der Fristen nach Absatz (2). Die Löschung der Kontaktdaten im Forum erfolgt innerhalb von fünf Werktagen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, wobei beim passiven Wahlrecht die Regelungen zum Anteil der eingetragenen Ärzte zu berücksichtigen sind (§ 11 und 14).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ordentliche Mitglieder, die im Rahmen einer Funktion oder Tätigkeit in einer Ärztekammer Funktionärsbezüge und / oder Aufwandsentschädigungen erhalten, haben 10 % davon als Mitgliedsbeitrag abzuführen, wobei dies auf den regulären Mitgliedsbeitrag angerechnet wird.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei mindestens 50 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder eingetragene Ärzte sein müssen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, (wobei wieder mindestens 50 % der anwesenden Vorstandsmitglieder eingetragene Ärzte sein müssen).

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50 % davon eingetragene Ärzte sein müssen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50 % davon eingetragene Ärzte sein müssen.

Beschlussfassung der Listen zur Kandidatur und Reihung der Kandidaten bei Ärztekammerwahlen erfolgt nur durch diejenigen ordentlichen Mitglieder, die für diese Ärztekammerwahl auch eingetragene Ärzte sind. DDr. Christian Fiala ist jedenfalls als Spitzenkandidat und an erster Stelle im Ärztekammerwahl-Listenvorschlag vorzusehen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handhebung. Jedes Mitglied kann auch eine namentliche Abstimmung beantragen, deren Ergebnis auch namentlich zu protokollieren ist. Geheime Wahlen sind nicht vorgesehen. Teilnahme über vom Vorstand zu organisierende elektronische Teilnahme und Stimmabgabe (z.B. jit.si) ist zu ermöglichen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in). Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Festlegung von Referaten und deren Koordinatoren
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung der Listen zur Kandidatur und Reihung der Kandidaten bei der Ärztekammerwahl nach Vorlage durch den Vorstand
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. Beschlussfassungen zum Punkt Allfälliges können erst in der nächsten Generalversammlung gefasst werden.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann, dem Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der eingetragenen Ärzte stammen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter, per E-Mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens 24 Stunden zuvor schriftlich per E-Mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion

eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der eingetragenen Ärzte während seiner Funktionsperiode aus der Ärzteliste gestrichen werden und dadurch der Anteil der eingetragenen Ärzte im Vorstand unter zwei Drittel fallen, so ist dies wie ein Rücktritt zu werten.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Erstellung der Listen zur Kandidatur bei der Ärztekammerwahl zur Vorlage an die Generalversammlung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und zumindest eine Person muss aus dem Kreis der eingetragenen Ärzte stammen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern aus dem Kreis der eingetragenen Ärzte zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen sozialen Zwecken.

§ 17: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Anhang (nicht Teil der Statuten)

Datenblatt: Kontaktdaten der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder im elektronischen Forum sind allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich. Nutzung der Daten und des Forums für Nicht-Mitglieder ist nicht erlaubt. Kontaktdaten der unterstützenden Mitglieder werden nur für Verwaltungszwecke vereinsintern verwendet und werden nicht anderen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Kontaktdaten sind verpflichtend anzugeben (notwendig zur Aufnahme als Mitglied):

Titel:

Vorname:

Nachname:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer (mobil):

Eingetragen in die Ärzteliste (siehe <https://www.aerzteliste-online.at>):

Ja Nein

Falls zutreffend: Ordinationsadresse (PLZ, Ort):

Beantragter/bewilligter Mitgliedsstatus:

Ordentlich unterstützend Ehrenmitglied

Wird NICHT im Forum angezeigt, aber - falls eingetragen in die Ärzteliste - verpflichtend anzugeben:

ÖÄK-Ärzteliste:

Freiwillig, im elektronischen Forum allen Mitgliedern zugänglich:

Anrede (Frau / Herr / keine Anrede):

Geburtsdatum:

Sie können jederzeit die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe Ihrer Daten im Forum widerrufen. Dies ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Verein.

Datum:

Unterschrift (auch el. Signatur möglich)